



Ehrungsordnung

des

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e. V.**

Ehrungsordnung

des

Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern (HVMV)

**Beschlossen vom Erweiterten Präsidium am 07.05.2008 in
Güstrow.**

Änderungsantrag vom 03.04.2018, beschlossen durch das Erweiterte
Präsidium am 17.04.2018 in Güstrow.

Änderungsantrag vom 08.05.2024, beschlossen durch das Erweiterte
Präsidium am 22.05.2024.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt.....	1
Gültigkeitsvermerk.....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
§ 1 Allgemeines.....	4
§ 2 Art der Ehrungen.....	4
§ 3 Leistungsnadel.....	4
§ 4 Ehrennadel in Silber.....	5
§ 5 Ehrennadel in Gold.....	5
§ 6 Jugendehrennadel.....	5
§ 7 Ehrenurkunde.....	5
§ 8 Goldener Handball.....	6
§ 9 Tätigkeitsdauer.....	6
§ 10 Grundsätzliche Voraussetzungen.....	6
§ 11 Anträge.....	6
§ 12 Entscheidungen.....	7
§ 13 Ehrungsform; besondere Rechte.....	7
§ 14 Widerruf von Ehrungen.....	7
§ 15 Sonstige Regelungen / Inkrafttreten.....	8

§ 1 Allgemeines

Der HVMV verleiht in Anerkennung und Würdigung für besonderer Verdienste und Leistungen um die Entwicklung des Handballsports in Mecklenburg-Vorpommern Auszeichnungen an Personen, Vereine und Organisationen.

§ 2 Art der Ehrung

- (1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden regelt sich nach § 9 der Satzung.
- (2) Darüber hinaus werden im Einzelnen verliehen:
 - a) die Leistungsnadel mit Verleihungsurkunde,
 - b) die Ehrennadel in Silber mit Verleihungsurkunde,
 - c) die Ehrennadel in Gold mit Verleihungsurkunde,
 - d) Jugendehrennadel,
 - e) die Ehrenurkunde mit Sachprämie,
 - f) Goldener Handball.

Die Ehrennadel und die Ehrenurkunde können grundsätzlich nur in aufsteigender Folge verliehen werden. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium des HVMV.

§ 3 Leistungsnadel

Die Leistungsnadel des HVMV kann verliehen werden:

- a) an Aktive beim erstmaligen Einsatz in einem Länderspiel der deutschen Nationalmannschaft,
- b) an Schiedsrichter beim erstmaligen Einsatz im Drittligastandardkader des DHB,
- c) an Aktive und deren Trainer bei Nachweis herausragender sportlicher Leistungen (z.B. mindestens Top Ten-Platzierung bei Deutschen Vereinsmeisterschaften).

§ 4 Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde des HVMV kann verliehen werden:

- a) für 10-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen des HVMV,
- b) für 15-jährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,
- c) für 15-jährige ununterbrochene maßgebliche Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder
- d) an Personen, Firmen und Einrichtungen als Förderer für besondere Verdienste um die Einwicklung des Handballsports.

§ 5 Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde des HVMV kann verliehen werden:

- a) für 20-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen des HVMV,
- b) für 25-jährige ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit,
- c) für 25-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in der Handballabteilung eines Vereins oder
- d) an Personen, Firmen und Einrichtungen als Förderer für außergewöhnliche Verdienste um die Einwicklung des Handballsports.

§ 6 Jugendehrennadel

Die Jugendehrennadel des HVMV kann verliehen werden an Personen im Alter von unter 21 Jahren (beim Zeitpunkt der Auszeichnung), die sich mindestens drei Jahre in besonderer Weise für den Handball engagiert haben.

§ 7 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde des HVMV kann an Personen und Handballabteilungen verliehen werden. Die Verleihung setzt bei Personen den Besitz der goldenen Ehrennadel voraus.

Die Ehrenurkunde mit Sachprämie kann verliehen werden:

- a) für 40-jährige maßgebliche und ununterbrochene Mitarbeit in Verbandsvorständen und Ausschüssen sowie in einer Handballabteilung,
- b) für 40-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter oder Übungsleiter oder
- c) zum 50-jähriges Bestehen einer Handballabteilung.

§ 8 Goldener Handball

Der goldene Handball des HVMV kann verliehen werden an Personen, Firmen und Einrichtungen als Förderer für außergewöhnliche Verdienste um die Einwicklung des Handballsports in Mecklenburg-Vorpommern.

§ 9 Tätigkeitsdauer

Die Tätigkeitsdauer in den Verbänden und Vereinen wird vom voll-enteten 16. Lebensjahr angerechnet. Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände oder Verdienste sind zulässig. Der Tätigkeitsnachweis muss glaubhaft erbracht werden.

§ 10 Grundsätzliche Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Verleihung einer Ehrennadel sind in jedem Fall untadeliges, charakterliches und sportliches Verhalten des zu Ehrenden. Verfehlungen ehrenrühriger Art - auch außerhalb des sportlichen Sektors - schließen eine Verleihung aus.

§ 11 Anträge

Anträge auf Verleihung können gestellt werden:

- a) durch die dem HVMV angehörenden Handballabteilungen,
- b) durch die Bezirkshandballverbände oder
- c) durch ein Mitglied des Präsidiums.

Die Leistungsnadel kann nur durch die jeweils zuständigen Vizepräsidenten im HVMV beantragt werden.

Die Anträge gemäß Buchst. a) und b) sollten mindestens einen Monat vor

dem in Aussicht genommenen Verleihungstermin gestellt werden und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein.

Antrags-Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des HVMV abzufordern.

§ 12 Entscheidungen

Über die Anträge entscheidet das Präsidium des HVMV mit Stimmenmehrheit. Es bleibt dem Antragsteller jedoch unbenommen, nach etwaiger Ablehnung seines Antrages, das Präsidium um eine Überprüfung seiner Entscheidung zu bitten. Diese Überprüfung muss erfolgen. Ihr

Ergebnis ist endgültig.

Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 13 Ehrungsform; besondere Rechte

- a) Die Ehrennadel, die Ehrenurkunde wie auch der Goldene Handball werden in würdiger Form durch ein Mitglied des Präsidiums oder des erweiterten Präsidiums überreicht.
- b) Die Leistungsnadel wird durch den zuständigen Vizepräsidenten im HVMV übergeben.
- c) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Inhaber der Ehrenurkunde erhalten einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt bei allen vom HVMV veranstalteten Handballspielen berechtigt.

§ 14 Widerruf von Ehrungen

- a) Das Erweiterte Präsidium des HVMV hat das Recht, Ehrungen zu entziehen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung unwürdig erwiesen hat. Ein Mitgliedsverband oder eine Handballabteilung kann an das Erweiterte Präsidium des HVMV einen entsprechenden Antrag stellen.
- b) Der Betroffene ist verpflichtet, Ehrennadeln, Urkunden und ggf. Ausweise innerhalb eines Monats an den HVMV zurückzugeben.

§ 15 Sonstige Regelungen / Inkrafttreten

- a) Über die in dieser Ordnung hinausgehende Ehrungen, können weitere, das Schiedsrichterwesen betreffende Ehrungen, in der Schiedsrichterordnung geregelt werden.
- b) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.